

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Petershagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), [zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 \(GV. NRW. S. 444\)](#), hat der Rat der Stadt Petershagen mit Beschluss vom 10.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

1. Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen erhält, wird

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.318.459 Euro	61.701.505 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.026.515 Euro	72.952.838 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.400.000 Euro	1.400.000 Euro
somit auf	71.626.515 Euro	71.552.838 Euro
und im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.610.713 Euro	58.184.605 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.639.873 Euro	66.983.157 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.321.060 Euro	4.184.388 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.254.700 Euro	10.115.848 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.600.000 Euro	10.900.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	442.000 Euro	397.000 Euro
festgesetzt.		

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird in den Haushaltsjahren

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
auf	6.600.000 Euro	5.900.000 Euro
festgesetzt.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

<u>2025</u>	<u>2026</u>
0 Euro	0 Euro

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird wie folgt festgesetzt:

<u>2025</u>	<u>2026</u>
9.308.056 Euro	9.851.333 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
auf	0 Euro	5.000.000 Euro
festgesetzt.		

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	338 v. H.	338 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	774 v. H.	774 v. H.
2. Gewerbsteuer auf	438 v. H.	438 v. H.

Die vorstehende Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Festsetzung ab dem 01.01.2025 durch eine vom Rat der Stadt Petershagen erlassene Hebesatzsatzung erfolgt ist.

§ 7

Mehrerträge und entsprechende Mehreinzahlungen, die für einen bestimmten Zweck geleistet werden, erhöhen innerhalb eines Produktes die Ermächtigung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

In den einzelnen Produkten sind die Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, Abschreibungen, Personalaufwendungen, Rückstellungszuführungen und internen Leistungsverrechnungen gegenseitig deckungsfähig. Die Personalaufwendungen/-auszahlungen und die Abschreibungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Inanspruchnahme der vorstehenden Deckungsregeln setzt die vorherige Zustimmung des Kämmerers voraus.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreiten.

Alle übrigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten.

Als nicht erheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen oder der inneren Verrechnung dienen oder erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses entstehen.

Der Kämmerer entscheidet auf Antrag der Fachämter über Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW. Übertragene Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des Folgejahres verfügbar. Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreis Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.05.2025 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 23.05.2025 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom 09.06.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, Zimmer 26, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 03.06.2025

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves